



Selbsthilfe nierenkranker Kinder und Jugendlicher e. V.

SATZUNG

Vereinsregister-Nr.: 5787

Vereinssatzung vom 11.11.1988

1. Änderung der Vereinssatzung vom 05.08.2002 (§2)

2. Änderung der Vereinssatzung vom 20.03.2003 (§7 und §12)

3. Änderung der Vereinssatzung vom 16.04.2005 (§3, §5, §7, §9, §10)

4. Änderung der Vereinssatzung vom _____ (§7, §8, §9, §13, §15, §18)

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Selbsthilfe nierenkranker Kinder und Jugendlicher e.V.“.

Sitz in Hannover.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist, nierenkranken, dialysepflichtigen oder transplantierten Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen zu helfen, vor allem um einer krankheitsbedingten sozialen Isolierung entgegenzuwirken.

Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch

- soziale, psychologische und pädagogische Betreuung und Beratung der Kranken und ihrer Angehörigen durch Fachleute,
- Einrichtung von Gesprächskreisen
- Förderung der Schul- und Berufsausbildung der Kranken,
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten,
- Förderung von Therapieeinrichtungen für die Kranken,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Kranken,
- Herausgabe von Informationen an die Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 51 - 68 AO zulässig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Im Verein können 2 Formen der Mitgliedschaft erworben werden:

- Eine Vollmitgliedschaft
- Eine Fördermitgliedschaft.

Die Vollmitgliedschaft ist mit allen Rechten und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Fördermitgliedschaft können eingeschränkt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben, es sei denn, der Antragsteller ist nierenkrank.

In dieser Satzung wird von einem Mitglied gesprochen, wenn Voll- und Fördermitglieder gleichermaßen betroffen sind, ansonsten wird die eine oder andere Mitgliedschaft besonders hervorgehoben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Vollmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Fördermitglied legt die Höhe seines Betrages selbst fest.

Die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und erstreckt sich im Aufnahmejahr nur auf die der Aufnahme folgenden vollen Vierteljahre.

Der Vorstand kann Vollmitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Sind beide Eltern als gesetzliche Vertreter oder mehrere Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Kranken Mitglieder, so zahlen sie nur einen Beitrag.

Minderjährige Kranke, die neben ihren Eltern als gesetzlichen Vertretern oder neben ihren Erziehungsberechtigten als eigenständige Mitglieder geführt werden, zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Dritteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail und/oder Telefax erfolgen, wenn und insoweit einzelnen Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragspflichtige Vollmitglied eine Stimme. Eltern als gesetzliche Vertreter oder mehrere Erziehungsberechtigte haben zusammen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vollmitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 2) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen,
- 3) Entgegennahme des Kassenberichts und Geschäftsberichts sowie des Kassenprüfungsberichts,
- 4) Entlastung des Vorstands,

- 5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für Vollmitglieder, sowie die Festsetzung der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder
- 6) Bei Ausgaben über 5000,- EUR ist der einstimmige Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Darlehensaufnahmen, Beteiligung an Gesellschaften, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien.
- 7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 8) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 4 Abs. 3,
- 9) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- 10) Festlegung über die Einschränkungen der Rechte und Pflichten für Fördermitglieder.

§ 8 Entfällt

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Vollmitglied widerspricht. Abgestimmt wird offen. Eine schriftliche Abstimmung findet nur statt, wenn ein anwesendes Vollmitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt auch für Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zu-

stimmung aller anwesenden oder schriftlich vertretenen Vollmitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem(r) 1. Vorsitzenden, einem(r) 2. Vorsitzenden, einem(r) Kassenwart(in) und einem(r) Schriftführer(in). Sie werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Außer der Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens hat er vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Erstellung des Kassenberichts und Geschäftsberichts,
- 4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Ermäßigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen,
- 7) Berufung eines Beirats, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von Einzelpersonen gemäß § 16.

Der Vorstand

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung ungültig. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 16

Beirat; Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie zur Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen.

Beirat, Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Interessengemeinschaft Nierenkranker und Dialysepatienten Niedersachsen e.V." mit Sitz Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 18

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

**) Aus redaktionllen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen, Männer als auch Diverse gemeint.*